

Brüssel, den 22.7.2019
COM(2019) 344 final

2019/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
eingesetzten Unterausschuss Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Maßnahmen zu vertretenden Standpunkts**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand dieses Vorschlags ist ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im EU-Ukraine-Unterausschuss Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen (Sanitary and Phytosanitary Management Sub-Committee, im Folgenden „SPS-Unterausschuss“) im Hinblick auf die geplante Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs V des Assoziierungsabkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen

Eines der Ziele des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) ist es, die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt führen, unter anderem durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, und die Anstrengungen der Ukraine zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union zu vollenden. Das Abkommen ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.

2.2. Der Unterausschuss Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen

Der SPS-Unterausschuss unterstützt den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ dabei, die in Artikel 59 genannten Ziele zu verwirklichen und so den Handel mit Waren, die Gegenstand gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sind, zu erleichtern und gleichzeitig die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen. Der SPS-Unterausschuss verabschiedet Beschlüsse, Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte und gemeinsame Maßnahmen nach Artikel 74 des Abkommens. Die Beschlüsse des SPS werden von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

2.3. Vorgesehener Beschluss des SPS-Unterausschusses

Der SPS-Ausschuss hat einen Beschluss zur Änderung des Anhangs V des Abkommens zu erlassen, in dem der Besitzstand der Union aufgeführt ist, an den die Ukraine gemäß Artikel 64 des Abkommens ihre gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutz- und tierschutzrechtlichen Vorschriften anzunähern beabsichtigt. Im Juni 2016 legte die Ukraine der Kommission eine entsprechende Liste („umfassende Strategie“) vor. Auf der Grundlage dieser Liste erließ der Rat den Beschluss (EU) 2017/1391² über den im Namen der Europäischen Union im SPS-Unterausschuss zu vertretenden Standpunkt. Im SPS-Unterausschuss wurde dann aber letztlich doch kein Beschluss gefasst, weil die Ukraine kurz darauf erklärte, dass noch verschiedene Klarstellungen erforderlich seien sowie einige Änderungen der Liste, wie etwa die Aufnahme weiterer Rechtsakte und die Klärung der Fristen für die Annahme bestimmter Rechtsvorschriften. Im Verlauf des Jahres 2018 fanden weitere Austausche zwischen der Kommission und der Ukraine statt und es wurden weitere Klärungen vorgenommen, sodass eine fachliche Einigung über eine überarbeitete Liste erzielt werden konnte. Im Oktober 2018 legte die Ukraine dann die überarbeitete Liste vor.

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 1.

² ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 13.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Gegenstand des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts ist die Änderung des Anhangs V des Abkommens, in dem der Besitzstand der Union aufgeführt ist, an den die Ukraine gemäß Artikel 64 des Abkommens ihre gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutz- und tierschutzrechtlichen Rechtsvorschriften anzunähern beabsichtigt.

Dieser Beschluss ist der Rechtsakt, mit dem der im Namen der Union im SPS-Unterausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt wird.

Der Beschluss dient der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union gegenüber einem Land der Östlichen Partnerschaft auf der Grundlage des genannten Assoziierungsabkommens.

Gleichzeitig wird mit diesem Beschluss des Rates der Beschluss (EU) 2017/1391 des Rates aufgehoben, da die mit dem letztgenannten Beschluss angenommene Liste durch die dem vorliegenden Beschluss beigelegte Liste ersetzt wird.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der SPS-Unterausschuss wurde durch das Assoziierungsabkommen eingesetzt. Bei dem Akt, den der SPS-Unterausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 466 Absatz 4 des Assoziierungsabkommens völkerrechtlich bindend. Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 Absatz 4 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da mit dem Akt des Unterausschusses Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen Anhang V des Assoziierungsabkommens geändert wird, ist es angezeigt, den Akt nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Unterausschuss Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass die Ukraine ihre gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutz- und tierschutzrechtlichen Vorschriften an die Vorschriften der Union annähert, wie in Anhang V des Abkommens dargelegt.
- (3) Nach Artikel 64 Absatz 4 des Abkommens ist die Ukraine verpflichtet, eine Liste des gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutz- und tierschutzrechtlichen Besitzstands der Union vorzulegen, an den sie ihre eigene Gesetzgebung anzunähern beabsichtigt. Die Liste dient als Referenzdokument für die Umsetzung von Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) des Abkommens und wird in Anhang V des Abkommens aufgenommen. Somit ist Anhang V des Abkommens nach Artikel 74 des Abkommens durch einen Beschluss des Unterausschusses Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“) zu ändern.
- (4) Die Ukraine legte der Kommission im Juni 2016 eine entsprechende Liste vor. Mit dem Beschluss (EU) 2017/1391 des Rates vom 17. Juli 2017 wurde auf der Grundlage dieser Liste der von der Union zu vertretende Standpunkt festgelegt. Kurz darauf erklärte die Ukraine, dass sie weitere Klarstellungen und Änderungen hinsichtlich der Fristen für die Annäherung der Vorschriften, Korrekturen bezüglich der Doppelerfassung von Rechtsakten sowie die Aufnahme weiterer Rechtsakte in die Liste für erforderlich halte. Folglich erließ der SPS-Unterausschuss keinen Beschluss auf der Grundlage des mit dem Beschluss 2017/1391 des Rates festgelegten Standpunkts.
- (5) Im Oktober 2018 legte die Ukraine der Europäischen Kommission eine überarbeitete Liste vor. Auf der Grundlage dieser Liste wird der SPS-Unterausschuss somit den vorgesehenen Akt zur Änderung des Anhangs V des Abkommens annehmen.

- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im SPS-Unterausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, weil der Beschluss zur Änderung des Anhangs V für die Union bindend sein wird.
- (7) Da die mit dem Beschluss (EU) 2017/1391 des Rates angenommene Liste überarbeitet wurde, ist der Beschluss (EU) 2017/1391 des Rates aufzuheben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten SPS-Unterausschuss im Hinblick auf die Änderung des Anhangs V zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des SPS-Unterausschusses.
2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im SPS-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss (EU) 2017/1391 des Rates vom 17. Juli 2017 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Artikel 4

Der Beschluss des SPS-Unterausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*